

1961	Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 1961	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 61	Achte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein .....	1667
11. 10. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Inkrafttreten für Argentinien) .....	1668
9. 11. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes .....	1669
17. 11. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen .....	1670
17. 11. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute .....	1670

## Achte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

Vom 27. November 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein — Anlage der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Schiffahrtspolizeiverordnung zur Ergänzung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1466) —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 579), werden wie folgt geändert:

#### I. Abschnitt VIII (Duisburg-Ruhrort)

1. § 2 Buchstabe a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„von km 778,10 bis 780,45

für leere Fahrzeuge und Fahrzeuge, die dort instandgesetzt werden sollen, jedoch nur in unmittelbarer Ufernähe außerhalb der Lade- und Löschstellen in höchstens drei Fahrzeugbreiten;“.

2. § 2 Buchstabe b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Liegeplatz ‚unterhalb der Baerler Brücke‘ von km 786,50 bis 788,00

für beladene, von oberstrom und von Duisburg-Ruhrort kommende Fahrzeuge mit Fahrtziel stromab.“

3. § 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Am linken Ufer

Liegeplatz ‚Friemersheim‘  
von km 770,70 bis 772,40

für leere und beladene Fahrzeuge und aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge;“.

4. In § 3 Buchstabe b wird die Zahl „772,30“ durch die Zahl „772,10“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

#### Liegeplätze für Tankschiffe

Als Liegeplätze für Tankschiffe werden folgende Wasserflächen am rechten Ufer bestimmt:

Tankschiff-Liegeplatz ‚Rheinlust‘  
von km 772,40 bis 772,90

für beladene und leere Tankschiffe;

Tankschiff-Liegeplatz ‚Baerler Brücke‘  
von km 785,10 bis 786,40

für beladene und leere Tankschiffe.

Von unterstrom (unterhalb km 786,40) kommende Tankschiffe und leichtere Tankschiffe dürfen nur den Tankschiff-Liegeplatz ‚Baerler Brücke‘ benutzen.“

6. In § 4 a Buchstabe a werden die Worte „von km 770,70 bis 771,00“ ersetzt durch die Worte „von km 772,40 bis 772,90“.